

JUDITH FROESE

Der Mensch  
in der Wirklichkeit  
des Rechts

*Jus Publicum*

308

---

**Mohr Siebeck**

# JUS PUBLICUM

Beiträge zum Öffentlichen Recht

Band 308





Judith Froese

# Der Mensch in der Wirklichkeit des Rechts

Zur normativen Erfassung des Individuums  
durch Kategorien und Gruppen

Mohr Siebeck

*Judith Froese*, geboren 1985; Studium der Rechtswissenschaften; 2009 Erste Juristische Prüfung; 2013 Promotion; 2014 Zweites Staatsexamen; 2009–2014 Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Seminar für Staatsphilosophie und Rechtspolitik der Universität zu Köln; 2015–2021 Akademische Rätin a. Z. ebenda; 2017/18 Forschungsaufenthalt an der UCLA; 2020 Habilitation; Lehrstuhlvertretungen an den Universitäten in Gießen, Göttingen und Konstanz; seit 2021 Inhaberin des Lehrstuhls für Öffentliches Recht mit Nebengebieten an der Universität Konstanz.

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Geschwister Boehringer Ingelheim Stiftung für Geisteswissenschaften in Ingelheim am Rhein.

ISBN 978-3-16-161027-1 / eISBN 978-3-16-161028-8

DOI 10.1628/978-3-16-161028-8

ISSN 0941-0503 / eISSN 2568-8480 (Jus Publicum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Textservice Zink in Schwarzach gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

## Vorwort

Das Habilitationsprojekt, das dieser Schrift zugrunde liegt, ist während meiner Zeit als Akademische Rätin am Seminar für Staatsphilosophie und Rechtspolitik entstanden. Die Untersuchung wurde im Herbst 2019 abgeschlossen und am 16. Januar 2020 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Habilitationsschrift angenommen. Später erschienene Quellen wurden bis Frühjahr 2021 vereinzelt eingearbeitet.

Mein Dank gebührt zuvörderst meinem akademischen Lehrer, *Prof. Dr. Otto Depenheuer*, der mich stets unterstützt und mir zugleich großen akademischen Freiraum gewährt hat. Sein kritischer und hinterfragender Blick auf das Thema hat meine Arbeit sehr bereichert, seine inzwischen bereits 15 Jahre währende vertrauensvolle Begleitung und seinen Rat möchte ich nicht missen. *Prof. Dr. Bernhard Kempen* danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens sowie für Rat und vertrauensvolle Unterstützung auf dem wissenschaftlichen Werdegang.

Als besonders lehr- und erkenntnisreich habe ich meinen sechsmonatigen Forschungsaufenthalt bei *Prof. Rogers Brubaker, Ph.D.*, an der UCLA empfunden. Nicht nur ihm gebührt mein Dank, sondern gleichfalls *Prof. Laure Murat, Ph.D.*, *Liana Grancea, Ph.D.*, und *Sanja Lacan, Ph.D.*, für die freundliche Aufnahme am Center for European and Russian Studies. *Prof. Carole Goldberg, J. D.*, verdanke ich vertiefte Einblicke in das American Indian Law, der Deutschen Forschungsgemeinschaft die Finanzierung des Forschungsaufenthalts.

Für die Mühen des Korrekturlesens in der Abschluss- und Publikationsphase schulde ich *Meryem Fidan*, *Karina Lüdenbach* und *Dr. Anna Larissa Tonn* sowie den studentischen Hilfskräften meines Lehrstuhls – *Selina-Tamara Bernhard*, *Tanja Jungmann*, *Nicholas Merwald*, *Lara Pferdt* und *Pauline Sauter* – großen Dank; für organisatorische Unterstützung danke ich *Sabine Gerber*. Die Geschwister Boehringer Ingelheim Stiftung für Geisteswissenschaften hat die Publikation der Arbeit großzügig gefördert. Für die Begleitung des Publikationsprozesses danke ich *Matthias Spitzner* und *Daniela Taudt* vom Mohr Siebeck Verlag.

So wie das Recht nur in und durch Sprache zu wirken vermag, so ist auch diese Arbeit auf das Medium der Sprache angewiesen. Bei gesellschaftlich wie rechtlich polarisierenden Fragen der Identität ist es in nicht unerheblichem

Maße die verwendete Sprache selbst, die Anlass zu Kritik geben mag. Nach Abschluss des Manuskripts haben gleich mehrere Ereignisse dazu beigetragen, dass die ohnehin schon kontrovers diskutierten identitätspolitischen Themen eine weitere Zuspitzung erfahren haben. Dies gilt besonders für den gewaltsamen Tod des Afroamerikaners *George Floyd*, auf den nicht nur Proteste der Black Lives Matter Bewegung in den USA und Europa folgten, sondern der zugleich das Thema eines (strukturellen) Rassismus in den Fokus gerückt hat. Diese Entwicklungen konnten nur noch in Ansätzen Berücksichtigung finden, werden aber in einem zeitnah eigens hierzu erscheinenden Sammelband zu „Grundgesetz und Rassismus“, den ich gemeinsam mit meinem Konstanzer Kollegen *Prof. Dr. Daniel Thym* herausgebe, gewürdigt.

Mit der Publikation der Habilitationsschrift endet der wissenschaftliche Diskurs nicht und doch stellt sie den vorläufigen Schlusspunkt der Arbeit an diesem Projekt und damit das Ende einer prägenden und intensiven Lebensphase dar. Nicht nur in dieser Lebensphase durfte ich Unterstützung, Zuspruch und Halt durch mein persönliches Umfeld erfahren. Hierfür bin ich insbesondere meinen Eltern und *Christoph Bischoff* unsagbar dankbar.

Konstanz, im Herbst 2021

Judith Froese

# Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| Vorwort . . . . .   | V  |
| Erster Teil: Einführung . . . . .   | 1  |
| § 1 <i>Das normative Szenarium</i> . . . . .  | 3  |
| § 2 <i>Der Kontext: Individualisierung und Auflösung vs.<br/>Kollektivierung und Gruppentendenzen</i> . . . . . | 6  |
| A. Individualität, Singularität, Authentizität . . . . .  | 8  |
| I. Phänomene . . . . .  | 8  |
| 1. Individualität . . . . .   | 9  |
| 2. Singularität . . . . .   | 9  |
| 3. Authentizität . . . . .  | 10 |
| II. Recht . . . . .   | 11 |
| 1. Dekonstruktion herkömmlicher Kategorien . . . . .  | 11 |
| 2. Selbstverständnis statt Fremdzuordnung . . . . .   | 13 |
| 3. Gegentrend: Betonung des Objektiven . . . . .  | 15 |
| B. Verlust der Selbstverständlichkeit . . . . .   | 16 |
| I. Phänomen . . . . .   | 16 |
| II. Recht . . . . .   | 17 |
| C. Normalität . . . . .   | 19 |
| I. Phänomen . . . . .   | 19 |
| II. Recht . . . . .   | 20 |
| D. Anerkennung . . . . .  | 22 |
| I. Phänomen . . . . .   | 22 |
| II. Recht . . . . .   | 23 |
| E. Vereindeutigung, Fluidität und Ambiguität personaler Identität . . . . .                                     | 26 |
| I. Vereindeutigung . . . . .  | 27 |
| II. Fluidität und Ambiguität . . . . .  | 29 |
| 1. Dynamik und Vielfalt der geschlechtlichen Identität . . . . .  | 29 |
| 2. Dynamik und Vielfalt der „kulturellen“ Identität . . . . .   | 30 |
| 3. Fluidität des Wollens des Rechtssubjekts . . . . .   | 30 |
| 4. Entsubstanzialisierung . . . . .   | 31 |

|   |        |
|---|--------|
| 5. Partizip statt Status . . . . .  | 31     |
| III. Recht vereindeutigt . . . . .  | 31     |
| F. Gruppenlogiken . . . . .   | 32     |
| I. Vielfalt . . . . .   | 33     |
| 1. Phänomen . . . . .   | 33     |
| 2. Recht . . . . .  | 34     |
| a) Vielfalt als Staatszielbestimmung . . . . .  | 35     |
| b) Vielfalt durch Bezugnahme auf Gruppen und Organisationen . . . . .   | 35     |
| c) Identitätsbezogene Vielfalt durch Anknüpfung an<br>gruppenbezogene Merkmale . . . . .                      | 36     |
| II. Repräsentation, Partizipation, Sichtbarkeit gesellschaftlicher<br>Gruppen . . . . .                       | 38     |
| III. Rechte der Mehrheit: Majority Rights . . . . .   | 43     |
| <br>§ 3 <i>Gang der Darstellung und Konkretisierung<br/>des Untersuchungsgegenstands</i> . . . . .            | <br>44 |
| <br>Zweiter Teil: Theorie der Klassifikationen . . . . .  | <br>49 |
| <br>§ 4 <i>Kategorien und Gruppen im System der Klassifikationen<br/>und Zuordnungen</i> . . . . .            | <br>51 |
| A. Funktionen von Klassifikationen und Zuordnungen . . . . .  | 51     |
| I. Kognitive Erfassung der Welt . . . . .   | 52     |
| II. Ordnung und Vereinfachung . . . . .   | 52     |
| III. Grenzziehung: Inklusion und Exklusion . . . . .  | 54     |
| B. Der Erkenntnisgewinn einer soziologischen Begriffsbestimmung . . . . .                                     | 54     |
| I. Vergewisserung über die Begriffsverwendung in dieser Arbeit . . . . .                                      | 55     |
| II. Systematisierung und Abstraktion . . . . .  | 55     |
| III. Vielzahl der Perspektiven auf „die Wirklichkeit“ . . . . .   | 55     |
| IV. Aufschluss über Vorbehalte gegenüber Kategorien und dem Streben<br>nach Anerkennung von Gruppen . . . . . | 56     |
| C. Annäherung an eine Begriffsbestimmung . . . . .  | 56     |
| I. Fremdentifikation und -zuordnung . . . . .   | 59     |
| II. Selbstidentifikation und -zuordnung . . . . .   | 59     |
| III. Wechselbezüge zwischen Kategorisierung und Gruppenbildung . . . . .                                      | 60     |
| 1. Simultaneität und Dialektik . . . . .  | 60     |
| 2. Kategorien als potentielle Basis für das Entstehen von Gruppen<br>bzw. Groupness . . . . .                 | 60     |
| 3. Kategorisierungen in Form der Drittanerkennung von<br>Gruppen . . . . .                                    | 61     |

|   |     |
|---|-----|
| 4. Kognitive Perspektive: Fremd- und Selbstkategorisierungen<br>als Voraussetzungen für das Entstehen von Gruppen . . . . . | 61  |
| IV. Grenzziehungen . . . . .  | 64  |
| V. Realität von Kategorien und Gruppen . . . . .  | 64  |
| D. Spezifika rechtlicher Klassifikationen . . . . .   | 65  |
| I. Grenzziehung und -wahrung als Funktionen des Rechts . . . . .  | 66  |
| II. Ordnungsfunktion des Rechts . . . . .   | 70  |
| III. Zulässigkeit und Grenzen normativer Klassifikationen . . . . .   | 71  |
| § 5 <i>Herkömmliche Kategorien des positiven Rechts</i> . . . . .   | 72  |
| A. Rechtliche Kategorien als Zuordnungen: Ursprüngliche Konzeption<br>und zwischenzeitliche Veränderungen . . . . .         | 72  |
| I. Abgrenzung: Individualisierte Erfassung oder kategoriale<br>Zuordnung? . . . . .   | 73  |
| II. Geschlecht . . . . .  | 77  |
| 1. Von der Kategorie zur Selbstbestimmung? . . . . .  | 79  |
| 2. Perforationen der Kategorie Geschlecht . . . . .   | 81  |
| a) Wandelbarkeit des Geschlechts . . . . .  | 81  |
| b) Ambiguität des Geschlechts . . . . .   | 82  |
| c) Flexibilisierung der Vornamenswahl . . . . .   | 83  |
| d) Relativierung des Konnexes von Elternschaft und Geschlecht . . . . .   | 86  |
| 3. Elemente der Selbstbestimmung . . . . .  | 87  |
| a) Das empfundene Geschlecht als maßgeblicher Faktor . . . . .  | 87  |
| b) Kein Geschlechterfindungsrecht . . . . .   | 90  |
| c) Legitime Anforderungen an die Dauerhaftigkeit des<br>personenstandsrechtlichen Geschlechts und den Nachweis . . . . .    | 90  |
| 4. Das Geschlecht als Stellvertretermerkmal . . . . .   | 92  |
| III. Behinderung . . . . .  | 93  |
| 1. Die zuordnenden Elemente der Kategorie Behinderung . . . . .   | 93  |
| 2. Die antidiskriminatorische Funktion der Kategorie<br>Behinderung . . . . .   | 96  |
| 3. Personale Eigenschaft . . . . .  | 99  |
| IV. Alter . . . . .   | 100 |
| 1. Das Alter als relative Kategorie . . . . .   | 100 |
| 2. Alter im Recht . . . . .   | 100 |
| a) Individuelle Erfassung . . . . .   | 100 |
| b) Kategoriale Zuordnung, insbesondere Altersgrenzen . . . . .  | 101 |
| c) Individuelle Altersfeststellung zwecks kategorialer<br>Zuordnung . . . . .   | 103 |
| d) Subjektive Elemente des Alters? . . . . .  | 103 |
| e) Intersektion der Kategorien Alter und Behinderung . . . . .  | 104 |
| V. Staatsangehörigkeit . . . . .  | 105 |
| 1. Normative Kategorie . . . . .  | 105 |
| 2. Statuskategorie und Rechtsverhältnis . . . . .   | 106 |

|  |         |
|--|---------|
| 3. Binarität . . . . .   | 108     |
| a) Grundsatz . . . . .   | 108     |
| b) Relativierungen und Durchbrechungen . . . . .   | 109     |
| 4. Personalität . . . . .  | 113     |
| a) Grundsatz . . . . .   | 113     |
| b) Relativierungen und Durchbrechungen . . . . .   | 113     |
| B. Rechtliche Kategorien als bloße Regelungstechnik . . . . .  | 114     |
| I. Einschlägige Kategorien . . . . .   | 114     |
| II. Einschlägige Rechtsgebiete . . . . .   | 115     |
| 1. Antidiskriminierungsrecht . . . . .   | 115     |
| 2. Flüchtlings- und Asylrecht . . . . .  | 118     |
| § 6 <i>Herkömmliche Gruppen des positiven Rechts</i> . . . . .   | 120     |
| A. Das Volk als Schicksalsgemeinschaft . . . . .   | 120     |
| I. Das konstituierte Staatsvolk (pouvoir constitué) als rechtliches<br>Konstrukt . . . . .   | 121     |
| II. Der pouvoir constituant/die Nation als faktisches Volk . . . . .   | 123     |
| III. Selbstkonstituierte Nation und staatlich konstituiertes Volk . . . . .  | 123     |
| B. Parteien als gesellschaftlich-politische Gruppen . . . . .  | 124     |
| C. Die Familie als Familiengemeinschaft . . . . .  | 125     |
| D. Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften . . . . .  | 127     |
| E. Nationale Minderheiten . . . . .  | 130     |
| F. Rechtlich anerkannte Organisationsformen . . . . .  | 132     |
| G. Zwischenergebnis . . . . .  | 133     |
| <br>Dritter Teil: Individualisierungs- und Auflösungstendenzen . . . . .   | <br>135 |
| § 7 <i>Identitätsgefährdende Wirkungen von Kategorien</i> . . . . .  | 137     |
| A. Ausgangspunkt: Die Interdependenzen von<br>Selbst- und Fremdwahrnehmung . . . . .   | 138     |
| B. Der Vorwurf der Konstruktion . . . . .  | 146     |
| I. Problemaufriss . . . . .  | 146     |
| 1. Die Logik der (sozialen) Konstruktion . . . . .   | 147     |
| 2. Die negative Konnotation des Begriffs der Konstruktion . . . . .  | 148     |
| 3. Folgerungen aus dem Befund der Konstruktion . . . . .   | 149     |
| 4. Konstruktion als Normalitätskonstruktion . . . . .  | 153     |
| 5. Eindimensionalität kategorialer Konstruktionen, oder: Die sog.<br>Mehrfachpositionierung des Individuums (Intersektionalität) . . . . . | 154     |
| 6. Grenzenlose Dekonstruktionsmöglichkeiten . . . . .  | 156     |

|      |  |     |
|------|--|-----|
| a)   | Dekonstruktion der Art Mensch . . . . .  | 157 |
| b)   | Dekonstruktion des Subjekts/Entsubstanzi-<br>alisierung . . . . .  | 158 |
| II.  | Recht konstruiert . . . . .  | 160 |
| 1.   | Die Unmöglichkeit der „Totalbeobachtung der Welt“ . . . . .  | 160 |
| 2.   | Ebenen der Konstruktion . . . . .  | 162 |
| a)   | „Wirklichkeit“ . . . . .   | 163 |
| aa)  | Kategorien als Konstruktionen . . . . .  | 164 |
| bb)  | Konstruktion als Ausdruck der bestehenden<br>Machtverhältnisse . . . . .   | 165 |
| cc)  | Kritik an einem überbordenden Konstruktivismus . . . . .   | 167 |
| (1)  | Konstruktion: Beliebigkeit und Gleichwertigkeit . . . . .  | 167 |
| (2)  | Konstruktion: Gegenteiligkeiten . . . . .  | 168 |
| b)   | Konstruktion von „Wirklichkeit“ durch Recht . . . . .  | 169 |
| aa)  | Befund: Das Recht konstruiert sich seine eigene<br>Wirklichkeit und kaschiert diese Konstruktionsleistung . . . . .      | 169 |
| bb)  | Beispiel: Der Rechtsbegriff „Leben“ als Konstruktion . . . . .   | 172 |
| 3.   | Zwischenergebnis . . . . .   | 173 |
| III. | Das Recht muss sich seine eigene(n) Wirklichkeit(en) konstruieren,<br>oder: Die Kontra-/Afaktizität des Rechts . . . . . | 174 |
| 1.   | Kontrafaktizität des Rechts . . . . .  | 174 |
| 2.   | Afaktizität des Rechts . . . . .   | 176 |
| 3.   | Zwischenergebnis . . . . .   | 177 |
| IV.  | Grenzen zulässiger Konstruktionen durch das Recht . . . . .  | 177 |
| 1.   | Wirksamkeit von Recht (Entfernung des Rechts von der<br>„Wirklichkeit“, von Erkenntnissen anderer Disziplinen) . . . . . | 179 |
| a)   | Die Unabhängigkeit des Rechts von der „Wirklichkeit“ . . . . .   | 179 |
| b)   | Verschränkungen von Recht und „Wirklichkeit“ . . . . .   | 180 |
| c)   | Verschränkungen von Recht und anderen wissenschaftlichen<br>Disziplinen und deren Erkenntnissen . . . . .                | 181 |
| d)   | Relevanz neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse? . . . . .  | 183 |
| e)   | Relevanz soziologischer Erkenntnisse zu Kategorien und<br>Gruppen . . . . .  | 185 |
| f)   | Zwischenergebnis . . . . .   | 185 |
| 2.   | Grundrechte als Grenzen zulässiger rechtlicher Konstruktion . . . . .  | 186 |
| a)   | Begriffliche Abgrenzung: Generalisierung, Typisierung,<br>Konstruktion . . . . .   | 187 |
| aa)  | Die jeder Rechtsnorm innewohnende Generalisierung . . . . .  | 187 |
| bb)  | Vereinfachung durch Typisierung unter Inkaufnahme von<br>Einbußen beim Erreichen des Regelungsziels . . . . .            | 189 |
| cc)  | Das Kategorische der Konstruktion . . . . .  | 191 |
| b)   | Typisierung und Konstruktion personaler Kategorien im<br>Recht . . . . .   | 193 |
| aa)  | Typisierungen . . . . .  | 194 |
| (1)  | Alter . . . . .  | 194 |
| (2)  | Familie . . . . .  | 196 |

|  |     |
|--|-----|
| (3) Behinderung . . . . .  | 197 |
| bb) Konstruktionen . . . . .   | 198 |
| (1) Geschlecht . . . . .   | 199 |
| (2) Abstammungsrecht . . . . .   | 204 |
| (3) Zwischenergebnis . . . . .   | 206 |
| V. Grenzen zulässiger Dekonstruktion: Sperre des Rechts gegenüber dem Sichtbarmachen von Konstruktionen? . . . . .         | 207 |
| 1. Unterscheidung der Arten . . . . .  | 210 |
| a) Ausgangspunkt: Menschenwürde . . . . .  | 210 |
| b) Abstraktion . . . . .   | 210 |
| c) Konkretisierung . . . . .   | 211 |
| aa) Tierrechte (Animal Turn) . . . . .   | 211 |
| bb) Künstliche Intelligenz . . . . .   | 213 |
| 2. Weitere kategoriale Differenzierungen (Geschlecht, Alter, Behinderung, Staatsangehörigkeit) . . . . .                   | 213 |
| 3. Bestimmte Gruppen . . . . .   | 215 |
| a) Familie . . . . .   | 216 |
| b) Völker . . . . .  | 216 |
| aa) Der pouvoir constituant als dem Recht vorgelagerte Gewalt . . . . .  | 216 |
| bb) Völker als natürliche Entitäten mit dem Recht zur Selbstbestimmung und Sezession . . . . .                             | 217 |
| cc) Völker als Schutzsubjekte . . . . .  | 218 |
| c) Nationale Minderheiten . . . . .  | 219 |
| 4. Zwischenergebnis . . . . .  | 219 |
| VI. Rekonstruktion . . . . .   | 219 |
| VII. Zwischenergebnis . . . . .  | 226 |
| C. Diskriminierung durch Normalität? Zwischen Normalitätsaversionen, Denormalisierungsängsten und Singularitäten . . . . . | 228 |
| I. Begriff der Normalität, Verortung des Aversionsphänomens . . . . .  | 230 |
| 1. Begriff . . . . .   | 230 |
| 2. Aversionen . . . . .  | 232 |
| a) Biologisch konnotierte Kontexte . . . . .   | 232 |
| b) Vorstellungen vom guten Leben . . . . .   | 235 |
| c) Behinderung . . . . .   | 237 |
| 3. Definitiorische Ansätze im Einzelnen . . . . .  | 238 |
| a) Aufkommen von Normalität als Phänomen und Begriff . . . . .   | 238 |
| b) Qualitativer vs. quantitativer Begriff der Normalität . . . . .   | 239 |
| c) Protonormalistische vs. flexibel-normalistische Strategie der Normalität . . . . .                                      | 243 |
| d) Die Unentrinnbarkeit der Normalitätsgrenze . . . . .  | 245 |
| II. Normalitätsverständnisse im Recht . . . . .  | 245 |
| III. Kann das Recht rein deskriptiv Normalität regeln? . . . . .   | 248 |

|   |     |
|---|-----|
| 1. Recht ist auf ein Sollen gerichtet . . . . .   | 249 |
| 2. Normalität als Macht? . . . . .  | 249 |
| a) Effekte von Normierung und Normalisierung . . . . .  | 250 |
| aa) Machtausübung durch Normen bei Butler . . . . .   | 250 |
| bb) Normung, Normierung und Normalisierung als Macht<br>bei Foucault . . . . .  | 252 |
| b) Normalität im Recht als Macht? . . . . .   | 260 |
| aa) Normalität im Recht als hierarchisierende Macht, oder:<br>Die These von der Gleichwertigkeit aller Lebensformen . . .             | 260 |
| bb) Normalität als Strategie der Universalisierung des<br>Partikularen („universalizing the particular“) . . . . .                    | 264 |
| cc) Normalität als Ausgrenzung: Vorwurf des Othering . . . . .  | 268 |
| (1) Ablehnung der Andersartigkeit . . . . .   | 268 |
| (2) Betonung der Andersartigkeit . . . . .  | 271 |
| dd) Performativität: Sprache als Macht . . . . .  | 271 |
| (1) Sprachwissenschaftliche Grundlagen (Wittgenstein,<br>Austin, Searle) . . . . .  | 272 |
| (2) Performativität als Machtausübung . . . . .   | 275 |
| (a) Die „symbolische Macht“ (Bourdieu) . . . . .  | 275 |
| (b) Konstituierung des Subjekts durch Sprache<br>(Butler) . . . . .   | 278 |
| (c) Performativität des Rechts (MacKinnon) . . . . .  | 288 |
| (3) Anwendung der Performativitätsthese auf rechtliche<br>Kategorien . . . . .  | 288 |
| 3. Zwischenergebnis . . . . .   | 291 |
| IV. Relativierungen von Normalität im Recht . . . . .   | 292 |
| 1. Normalität als zwingender Ausgangspunkt des Rechts . . . . .   | 292 |
| 2. Flexibilisierung von Normalität im Recht . . . . .   | 294 |
| a) Flexibilisierung geschlechtlicher Normalität durch<br>Grundrechtsauslegung . . . . .   | 294 |
| b) Flexibilisierung der Ehe als Normalität durch Auslegung der<br>Grundrechte und durch Änderungen des einfachen Rechts . . .         | 297 |
| c) Flexibilisierung im familiären Bereich . . . . .   | 297 |
| d) Flexibilisierung des religiös-weltanschaulichen Bereichs durch<br>Dekonstruktion christlicher Bezüge als Normalität . . . . .      | 298 |
| 3. Das Problem der Flexibilisierung von Normalität:<br>Denormalisierungsängste und die Unentrinnbarkeit der<br>Grenzziehung . . . . . | 299 |
| a) Denormalisierungs-Angst . . . . .  | 299 |
| b) Die Normativität der Antinormativität: Die Sehnsucht nach<br>der Norm . . . . .  | 300 |
| D. Zwischenergebnis . . . . .   | 301 |

|   |         |
|---|---------|
| § 8 <i>Identitätsschützende Wirkungen von Kategorien</i> . . . . .  | 302     |
| A. Freiheit vor Auferlegung und Juridifizierung von Identität . . . . .                                   | 304     |
| I. Ausgangspunkt: Identitätsschutz durch Anerkennung . . . . .  | 304     |
| II. Rechtliche Anerkennung durch Juridifizierung . . . . .  | 304     |
| 1. Die Expansion des Systems Recht . . . . .  | 309     |
| a) Juridifizierung als Expansion . . . . .  | 309     |
| b) Von der staatlichen Zuordnung zur Anerkennung personaler<br>Identität . . . . .                        | 310     |
| 2. Recht auf Nicht-Recht? . . . . .   | 313     |
| III. Anerkennung von Identität als „Zwang zum Bekenntnis“ . . . . .                                       | 315     |
| IV. Gruppenanerkennung? . . . . .   | 323     |
| 1. Förderung unter Bezugnahme auf die Selbstzuordnung? . . . . .  | 324     |
| 2. Gruppenanerkennung statt staatlicher Zuordnung? . . . . .  | 324     |
| V. Zwischenergebnis . . . . .   | 327     |
| B. Kategorien als Identifikationsangebote . . . . .   | 327     |
| I. Kategorien als Basis für Groupness . . . . .   | 328     |
| II. Ermöglichung von Ambiguität und Inkongruenz . . . . .   | 331     |
| III. Der Wert einer Trennung zwischen dem Öffentlichen und<br>dem Privaten . . . . .                      | 335     |
| <br>Vierter Teil: Kollektivierungstendenzen . . . . .   | <br>339 |
| § 9 <i>Herkömmliche Funktionen von Gruppen im Recht</i> . . . . .   | 341     |
| A. Grundsatz: Dienende Bedeutung von Gruppen,<br>oder: Interessen an Gruppen . . . . .                    | 341     |
| I. Dienende Bedeutung von Gruppen für das Individuum . . . . .  | 342     |
| 1. Gemeinschaftsbezogenheit des Individuums . . . . .   | 342     |
| a) Das Menschenbild des Grundgesetzes . . . . .   | 342     |
| b) Individuelle Selbstentfaltung durch freie soziale<br>Gruppenbildung . . . . .                          | 343     |
| 2. Identitätsstiftende und -bewahrende Bedeutung von Gruppen<br>für das Individuum . . . . .              | 347     |
| a) Vorhandensein und Zugang zu „societal cultures“ als<br>Bedingungen für die Freiheitsausübung . . . . . | 348     |
| aa) Bestand bestimmter kultureller Gruppen<br>(„societal cultures“) . . . . .                             | 349     |
| bb) Bestand eines „context of choice“: Die kosmopolitische<br>Alternative . . . . .                       | 352     |
| cc) Bedarf an Kollektivrechten? . . . . .   | 352     |
| b) Gruppenzerstörung und Identitätsverlust . . . . .  | 353     |
| aa) Sozialer Tod . . . . .  | 355     |
| bb) Status harm/Identity harm . . . . .   | 356     |

|     |  |     |
|-----|--|-----|
| c)  | Identitätsbewahrung für Angehörige von Minderheiten . . . . .  | 357 |
| aa) | Zum Begriffsverständnis der „Minderheit“ . . . . .   | 358 |
| bb) | Zum Normengeflecht des Minderheitenschutzes . . . . .  | 359 |
| (1) | Individuelle und gruppenbezogene Menschenrechte<br>für Angehörige von Minderheiten . . . . .                                   | 359 |
| (2) | Rechte der Minderheiten als Kollektive . . . . .   | 362 |
| (a) | Rahmenübereinkommen . . . . .  | 362 |
| (b) | Grundgesetz und Landesverfassungen . . . . .   | 363 |
| (c) | Einfaches Recht . . . . .  | 366 |
| cc) | Zweck des Minderheitenschutzes: Schutz des Kollektivs<br>um der Individuen willen . . . . .                                    | 371 |
| 3.  | Schutz des Individuums durch die Gruppe . . . . .  | 372 |
| a)  | Die Schutzfunktion der Familie: Der Donnerpass-Mythos . . . . .  | 372 |
| b)  | Die Schutzfunktion der Staatsangehörigkeit: Arendts Konzept<br>eines „Rechts, Rechte zu haben“ . . . . .                       | 374 |
| 4.  | Schutz des Individuums vor gruppenbezogenen Angriffen, oder:<br>Dienende Bedeutung von Gruppen für die Rechtsordnung . . . . . | 375 |
| a)  | Gruppenbezüge im Antidiskriminierungsrecht . . . . .   | 376 |
| b)  | Gruppenbezüge im Flüchtlings- und Asylrecht . . . . .  | 377 |
| aa) | „Bestimmte soziale Gruppen“ . . . . .  | 377 |
| bb) | Einzel- und Gruppenverfolgung . . . . .  | 380 |
| c)  | Zwischenergebnis . . . . .   | 386 |
| II. | Dienende Bedeutung von Gruppen für die Allgemeinheit . . . . .   | 386 |
| 1.  | Schutz der geistigen Ressourcen der Menschheit . . . . .   | 386 |
| 2.  | Schutz des (internationalen) Friedens, oder: Dienende Bedeutung<br>von Gruppen für die Rechtsordnung . . . . .                 | 387 |
| a)  | Völkermord . . . . .   | 387 |
| b)  | Hasskriminalität . . . . .   | 387 |
| aa) | Das Phänomen der „Hassrede“ als gruppenbezogener<br>Angriff . . . . .  | 389 |
| bb) | Volkshetze als Anwendungsfall der Hassrede . . . . .   | 391 |
| cc) | Angriffsobjekte/Schutzgüter . . . . .  | 391 |
| 3.  | Schutz der objektiven Werteordnung des Grundgesetzes . . . . .   | 393 |
| a)  | Menschenwürde . . . . .  | 394 |
| b)  | Demokratie . . . . .   | 394 |
| 4.  | Zwischenergebnis . . . . .   | 396 |
| B.  | Ausnahme: Intrinsische Bedeutung von Gruppen,<br>oder: Interessen von Gruppen . . . . .  | 396 |
| I.  | Rechtsphilosophische Ansätze zur Begründung einer intrinsischen<br>Bedeutung von Gruppen . . . . .                             | 396 |
| II. | Abbildung einer intrinsischen Bedeutung von Gruppen im positiven<br>Recht . . . . .  | 399 |
| 1.  | Völker . . . . .   | 400 |
| 2.  | Nationale Minderheiten . . . . .   | 401 |

|   |         |
|---|---------|
| C. Veranschaulichung: Gruppenbezüge und -abhängigkeiten im American Indian Law . . . . .                            | 402     |
| I. Erkenntnisinteresse . . . . .  | 406     |
| II. Rechtssubjekte im American Indian Law . . . . .   | 407     |
| 1. Die „Indian Tribes“ bzw. „Indian Nations“ als Kollektive . . . . .   | 408     |
| a) Definition des „Indian Tribes“/der „Indian Nation“ . . . . .   | 408     |
| b) Tribal Property als Referenzmaterie für Kollektivrechte der Stämme . . . . .                                     | 410     |
| 2. Die „Indians“ als Individuen . . . . .   | 411     |
| III. Die Gruppenbezogenheit und -abhängigkeit der individuellen Rechte . . . . .                                    | 412     |
| 1. Bestimmung der Eigenschaft als „Indian“ durch Gruppenzugehörigkeit . . . . .                                     | 412     |
| a) Formelle Mitgliedschaft . . . . .  | 413     |
| b) Informelle Formen der Zugehörigkeit . . . . .  | 414     |
| 2. Zusätzliche Voraussetzungen . . . . .  | 416     |
| a) Anteil an „Indian blood“ . . . . .   | 416     |
| b) Art des „Indian blood“ . . . . .   | 416     |
| 3. Ausnahme: Abstammung als alleiniges Kriterium . . . . .  | 416     |
| IV. Mitgliedschaft oder Abstammung? . . . . .   | 417     |
| V. Zwischenergebnis . . . . .   | 420     |
| <br>§ 10 Gruppenlogiken . . . . .   | <br>422 |
| A. Das Erstarken von Gruppenbezügen . . . . .   | 423     |
| I. Abbau struktureller Diskriminierungen mittels kollektivbezogener Besserstellungen, insbesondere Quoten . . . . . | 423     |
| 1. Die „Schwächen“ eines individualistischen Verständnisses . . . . .   | 424     |
| 2. Gruppenbezogene Auslegungsvarianten des Art. 3 Abs. 2 GG . . . . .   | 426     |
| a) Kollektives Förderungsgebot/Paritätsgebot . . . . .  | 426     |
| b) Gruppenbezug der umgekehrten Diskriminierung . . . . .   | 429     |
| c) Doppeltes Dominierungsverbot: Gruppenbezogen und individualrechtlich . . . . .                                   | 429     |
| d) Individualrechtliches Dominierungsverbot . . . . .   | 430     |
| 3. Einwände gegen ein gruppenbezogenes Verständnis des Art. 3 Abs. 2 GG . . . . .                                   | 431     |
| a) Individualrechtliche Ausrichtung der Grundrechte . . . . .   | 431     |
| b) Gesamtcharakter des Gemeinwesens . . . . .   | 432     |
| 4. Zwischenergebnis . . . . .   | 434     |
| II. Die Gruppenlogiken normativer Vielfalts- und Diversitätsbestrebungen . . . . .                                  | 434     |
| 1. Diversität und Vielfalt als Rechtsbegriffe . . . . .   | 435     |
| 2. Gruppen als Motoren von Vielfalt und Diversität . . . . .  | 440     |

|   |     |
|---|-----|
| 3. Veranschaulichung anhand der rechtlichen Vorgaben zur Besetzung der Kontrollgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks | 441 |
| III. Repräsentation, Partizipation, Sichtbarkeit von Gruppen (Parité bzw. Parität)  | 445 |
| 1. Die gruppenbezogene Logik von Repräsentations- und Paritätskonzepten   | 447 |
| 2. Herkömmliche Repräsentationselemente/-bereiche   | 449 |
| a) Akademische Selbstverwaltung   | 449 |
| b) Kommunale Selbstverwaltung   | 451 |
| c) Demokratische Repräsentation: Nationale Minderheiten   | 453 |
| 3. Jüngere Tendenzen: Im staatlichen Bereich  | 455 |
| a) Freiwillige innerparteiliche Frauenquoten  | 455 |
| b) Verpflichtende Paritätsvorgaben  | 457 |
| aa) Paritätsvorgaben, insbesondere: § 25 BbgLWahlG  | 457 |
| bb) Rechtfertigungsbedürftigkeit von Paritätsvorgaben (Verfassungsrechtlicher Maßstab)                                      | 460 |
| (1) Wahlrechtsgrundsätze  | 460 |
| (2) Demokratieprinzip   | 461 |
| (3) Art. 21 GG  | 462 |
| (4) Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG   | 463 |
| c) Rechtfertigung von Paritätsregelungen de constitutione lata  | 464 |
| aa) Rechtfertigungsmaßstab  | 464 |
| bb) Demokratieprinzip: Effektive Mitwirkung durch spiegelbildliche Repräsentation?  | 464 |
| cc) Art. 3 Abs. 2 GG und landesverfassungsrechtliche Gleichstellungsaufträge  | 471 |
| (1) Anwendbarkeit des Art. 3 Abs. 2 GG/Verhältnis zur Wahlgleichheit (Art. 38 GG)   | 471 |
| (2) Ziel des Förderauftrags: Ergebnisgleichheit oder Chancengleichheit?   | 477 |
| d) Rechtfertigung von Paritätsregelungen de constitutione ferenda   | 479 |
| IV. Kollektivrechte der Minderheiten und der Mehrheit   | 480 |
| V. Ergebnis   | 484 |
| B. Verfassung und Gruppismus  | 484 |
| I. Gruppismus   | 485 |
| 1. Die soziologische Gruppismus-Kritik  | 485 |
| 2. Gleichheitsrecht als Recht gegen Gruppismus?   | 486 |
| II. Alternativen zu gruppistischen Tendenzen?   | 490 |
| 1. Ethnizität ohne Gruppen  | 491 |
| a) Prozesshaftigkeit statt Verdinglichung   | 491 |
| b) Differenzierung zwischen Kategorien und Gruppen  | 493 |
| c) Differenzierung zwischen Gruppen und Organisationen  | 493 |
| d) Reflektieren des Entstehens von Gruppenbezügen   | 494 |

|  |         |
|--|---------|
| 2. Multikulturalismus ohne Gruppen . . . . .   | 494     |
| III. Verfassungstheoretische Bewertung gruppistischer Tendenzen und<br>denkbarer Alternativen . . . . .                      | 496     |
| 1. Wer entscheidet über die „Gruppenzugehörigkeit“? . . . . .  | 497     |
| 2. Gruppenhomogenität . . . . .  | 500     |
| a) Ambivalenz von Homogenität . . . . .  | 500     |
| b) Institutionell-organisatorisches Erfordernis der Homogenität . . . . .  | 503     |
| c) Grundrechtliches Erfordernis der Gruppenhomogenität . . . . .   | 504     |
| aa) Homogenität der Gruppe der Hochschullehrer . . . . .   | 505     |
| bb) Homogenität der Gruppe der Sonderabgabenschuldner . . . . .  | 506     |
| cc) Homogenität von Gruppen im Wahlrecht . . . . .   | 508     |
| dd) Homogenität von Gruppen im Kontext von Diversität . . . . .  | 508     |
| ee) Zwischenergebnis . . . . .   | 509     |
| IV. Verfassungstheoretisches Gegenargument zu einem rechtlichen<br>Gruppismus: Die regulative Idee des Gemeinwohls . . . . . | 510     |
| 1. Verfehlung des Gemeinwohls durch seine Reinterpretation als<br>gruppenbezogene Partikularität . . . . .                   | 510     |
| a) Juridifizierung des Politischen . . . . .   | 512     |
| b) Gleichlauf mit dem Verfassungspatriotismus? . . . . .   | 512     |
| 2. Aufhebung der Unterscheidung zwischen Inhalt und Form/<br>Verfahren . . . . .   | 515     |
| a) Partikularität der Religion . . . . .   | 515     |
| b) Partikularität aller Vorstellungen vom guten Leben? . . . . .   | 516     |
| V. Ergebnis . . . . .  | 518     |
| <br>Fünfter Teil: Schlussbetrachtung . . . . .   | <br>521 |
| § 11 Zusammenfassung . . . . .   | 523     |
| § 12 Forschungsperspektiven . . . . .  | 526     |
| <br>Literaturverzeichnis . . . . .   | <br>527 |
| Sachregister . . . . .   | 565     |

*Erster Teil*

Einführung



## § 1 Das normative Szenarium

Mit Beschluss vom 10.10.2017 hat das Bundesverfassungsgericht das bis vor Kurzem im Personenstandsgesetz geregelte binäre Geschlechtersystem, das als Eintragungsmöglichkeiten im Geburtenregister nur die Kategorien „männlich“ und „weiblich“ kannte und eine dritte positive Eintragungsmöglichkeit nicht vorsah, für unvereinbar mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem speziellen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG erklärt.<sup>1</sup> Auch Personen, die sich den binären Geschlechterkategorien nicht zuordnen lassen, müssten in ihrer geschlechtlichen Identität anerkannt werden. Bei Beibehaltung des personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrags bedeute dies, dass der Gesetzgeber eine dritte, positive Eintragungsmöglichkeit neben den herkömmlichen Eintragungsmöglichkeiten „männlich“ und „weiblich“ und der Möglichkeit, den Geschlechtseintrag offen zu lassen<sup>2</sup>, schaffen müsse. Der Gesetzgeber ist der in dem Beschluss ausgesprochenen Verpflichtung zur Neuregelung des Personenstandsrechts durch das Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben<sup>3</sup> vom 18.12.2018 nachgekommen, indem er die positive Eintragungsmöglichkeit „divers“ (§ 21 Abs. 1 Nr. 3, § 22 Abs. 3, § 45b PStG) für Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung geschaffen hat. Die „Wirklichkeit“ des Rechts kennt damit nun mehr als zwei Erscheinungsformen des Geschlechts.

Bereits durch die rechtliche Anerkennung der Transsexualität und die im Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG)<sup>4</sup> geschaffene

---

<sup>1</sup> BVerfGE 147, 1.

<sup>2</sup> § 21 Abs. 1 Nr. 3, § 22 Abs. 3 PStG i. d. F. v. 7.5.2013 (BGBl. I S. 1122).

<sup>3</sup> BGBl. I S. 2635.

<sup>4</sup> Dem zuvor gegangen war eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Berichtigung der personenstandsrechtlichen Eintragung eines Transsexuellen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gebiete es, im Falle irreversibler Transsexualität und durchgeführter geschlechtsangleichender Operation den gesetzlichen Begriff der Berichtigung im Rahmen der richterlichen Rechtsfortbildung derart auszulegen, dass hierunter nicht nur die ursprüngliche Fehlerhaftigkeit falle, sondern ebenso die zu einem späteren Zeitpunkt eingetretene, BVerfGE 49, 286 ff.; Betroffene bezeichnen sich vermehrt mit den Begriffen „transgender“ und „transident“; der Begriff „transsexuell“ deute auf einen Bezug zum Sexuellen/zur sexuellen Orientierung hin, dabei gehe es um die geschlechtliche Identität. In dieser Arbeit werden aus Gründen der sprachlichen Klarheit anknüpfend an das TSG und die Rspr. des Bundesverfassungsgerichts die Begriffe „Transsexualität“ bzw. „transsexuell“ verwendet, soweit es um normative Bezüge zum TSG geht.

nen Möglichkeiten zur Änderung des Vornamens (§ 1 TSG – sog. kleine Lösung) und zum Wechsel des personenstandsrechtlichen Geschlechts (§ 8 TSG – sog. große Lösung) hat das binäre System Aufweichungen erfahren. Das Bundesverfassungsgericht hat im Laufe der vergangenen Jahrzehnte zahlreiche Bestimmungen des Transsexuellengesetzes für verfassungswidrig erachtet und damit bedeutende Lockerungen der gesetzlichen Voraussetzungen initiiert. So dürfen staatlicherseits insbesondere keine geschlechtsangleichenden Operationen mehr verlangt werden und die Fortpflanzungsunfähigkeit ist keine Voraussetzung mehr für den Wechsel des personenstandsrechtlichen Geschlechts.<sup>5</sup> Biologisches und personenstandsrechtliches Geschlecht müssen also nicht mehr übereinstimmen. Maßgebend ist vielmehr – sofern vom Betroffenen angestrebt – der Einklang von personenstandsrechtlichem Geschlecht und Geschlechtsidentität. Während die durch das Transsexuellengesetz ermöglichten Änderungen innerhalb des binären Systems erfolgen und dieses nicht als solches in Frage stellen, sondern es teils sogar stärken,<sup>6</sup> geht die Schaffung einer dritten Eintragungsmöglichkeit über dieses hinaus und zeigt dessen Unvollkommenheit.<sup>7</sup> Selbstverständlichkeit und „Normalität“ des binären Systems werden damit brüchig, die Kategorie Geschlecht als solche rechtfertigungsbedürftig.

Dass das Geschlecht jedoch keineswegs obsolet ist, sondern sogar an Bedeutung gewinnt, zeigt sich in einem anderen Kontext: Mit Gesetz vom 12.2.2019 hat der Brandenburgische Landtag sog. Paritätsbestimmungen für die Landtagswahlen eingeführt<sup>8</sup> – die das VerfG Bbg zwischenzeitlich für nichtig erklärt hat<sup>9</sup> – und damit als erstes Bundesland Regelungen zur Erhöhung der Repräsentation von Frauen im Parlament getroffen, die dadurch erreicht werden soll, dass die Parteien ebenso viele Frauen wie Männer als Kandidaten aufstellen müssen. Die Kritik an der Unterrepräsentation von Frauen

<sup>5</sup> § 8 Abs. 1 Nr. 3 (geschlechtsangleichende Operation) und Nr. 4 (Fortpflanzungsunfähigkeit) sind unvereinbar mit Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG. Bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung sind die Bestimmungen nicht anwendbar (BVerfGE 128, 109; BGBl. I S. 224). Der Gesetzgeber hat eine solche Neuregelung bis heute nicht getroffen; siehe aber den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat eines Gesetzes zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags, abrufbar unter: [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Aenderung\\_Geschlechtseintrag.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Aenderung_Geschlechtseintrag.html) (Abruf: 25.2.2021).

<sup>6</sup> R. Brubaker, Trans, S. 40 f.

<sup>7</sup> Die Unvollkommenheit des binären Systems wurde im Recht freilich bereits durch die Möglichkeit des Offenlasses eines Geschlechtseintrags durch § 21 Abs. 1 Nr. 3, § 22 Abs. 3 PStG i. d. F. v. 7.5.2013 (BGBl. I S. 1122) sichtbar.

<sup>8</sup> Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes – Paritätsgesetz vom 12.2.2019, Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg Teil I Nr. 1 vom 12.2.2019.

<sup>9</sup> VerfG Bbg, Urteil v. 23.10.2020, VfGBbg 55/19. Näher dazu unten, § 10.

ist auf einer ganz grundlegenden Ebene aber nur schlüssig, wenn das Frausein definiert werden kann – zunächst einmal ungeachtet der Frage, *wie* die Definition ausfällt (biologisches Geschlecht, personenstandsrechtliches Geschlecht, Geschlechtsidentität) und wer darüber befindet (Staat, Gesellschaft, Selbstdefinition des Einzelnen). Ferner zeigt sich hier eine spezifische Wahrnehmung von Frauen und Männern als Gruppen, die bestimmte Eigenschaften teilten, spezifische gemeinsame Interessen hätten und die es ihres Anteils an der Bevölkerung entsprechend und durch „Mitglieder“ der jeweiligen Gruppe zu repräsentieren gelte. Existieren solche Gruppen für das Recht, in der Rechtswirklichkeit?

Während sich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag als Ausdruck von Individualisierungs- und Auflösungstendenzen<sup>10</sup> lesen lässt, stellen sich die bereits erlassenen und geforderten Paritätsbestimmungen umgekehrt als Ausdruck eines Strebens nach Kollektivität und Gemeinschaftsbezogenheit<sup>11</sup> dar. Die Infragestellung herkömmlicher Kategorien – so die These dieser Arbeit – geht also einher mit einem Erstarren gewisser Gruppentendenzen. Womöglich lassen sich diese Entwicklungen zurückführen auf das grundlegende Spannungsverhältnis zwischen Individuum und Gemeinschaft und die Perspektive des Verfassungsrechts auf eben diese. In den Worten des Bundesverfassungsgerichts: „Das Menschenbild des Grundgesetzes ist nicht das eines isolierten souveränen Individuums; das Grundgesetz hat vielmehr die Spannung Individuum – Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, ohne dabei deren Eigenwert anzutasten.“<sup>12</sup> Diese Sentenz veranschaulicht nicht nur das Spannungsverhältnis, sondern vermag auch als Grundlage für die in dieser Arbeit vorgeschlagene Sichtweise auf Kategorien und Gruppen zu dienen: Das Recht verwendet Kategorien zum Schutz der konkreten Individualität des Einzelnen und als Identifikationsangebote, auf deren Grundlage ein Gemeinschaftssinn (*Groupness*) entstehen kann und nimmt damit die „Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit“ der Person auf. Wegen des „Eigenwertes“ des Menschen leitet das Individuum seine Rechte gegenüber dem Staat hingegen grundsätzlich nicht von Gruppenzugehörigkeiten ab.

---

<sup>10</sup> Dazu unten, Dritter Teil (§ 7 und § 8).

<sup>11</sup> Dazu unten, Vierter Teil (§ 9 und § 10).

<sup>12</sup> BVerfGE 4, 7, 15 f.

## § 2 Der Kontext: Individualisierung und Auflösung vs. Kollektivierung und Gruppentendenzen

Die beiden eingangs geschilderten Beispiele stehen in einem abstrakteren Kontext, der im Folgenden näher illustriert werden soll: Herkömmliche Kategorien sehen sich zunehmender Kritik ausgesetzt, weil sie den einzelnen Menschen nicht mit all seinen Besonderheiten abbilden, ihm also nicht gerecht werden.<sup>1</sup> Umgekehrt lassen sich Tendenzen zur Betonung des Gemeinsamen ausmachen, die auf der Prämisse der Existenz gesellschaftlicher Gruppen beruhen.<sup>2</sup>

Die Welt zu erfassen ist ohne Abstraktionen, Simplifizierungen und Zuordnungen schlicht nicht möglich. Dies gilt für die menschliche Wahrnehmung ganz allgemein und in besonderem Maße für das Recht, das die Welt nicht bloß erfasst, sondern bestrebt ist, diese zu regeln und zu ordnen und sich eine eigene „Wirklichkeit“ zu schaffen. Jede Abstraktion reduziert Komplexität und blendet begriffsnotwendig und um diesen Zweck erreichen zu können, konkrete, individuelle Gegebenheiten aus. Tatsächlich bloß graduelle Unterscheidungen tendieren im Recht dazu, zu kategorialen Unterscheidungen zu werden. Das Recht zieht Grenzen, ordnet zu, inkludiert und exkludiert damit gleichermaßen. Auch die personale Identität ist von derartigen Zuordnungen, In- und Exklusionen betroffen. Besondere Aufmerksamkeit haben diese im Bereich des Geschlechts bzw. der geschlechtlichen Identität erfahren, sie betreffen aber auf einer abstrakten Ebene sämtliche personale Kategorien. Dekonstruktionsbestrebungen bezüglich hergebrachter Kategorien können als Ausdruck der Ablehnung von fremder Erwartung, Zuordnung und Stereotypisierung interpretiert werden.

Die relevanten Phänomene aufzuzeigen, sie einer Systematisierung und Rekonstruktion zuzuführen, ist das Anliegen dieser Arbeit. Adressat von Dekonstruktionsbestrebungen ist zuvörderst die Kategorie des Geschlechts, die anders als etwa die Kategorien der sexuellen Orientierung oder der Rasse<sup>3</sup>/Ethnie Gegenstand staatlicher Registrierung und Zuordnung ist. Doch auch jene sehen sich in ihrer Verwendung zum Zwecke des Schutzes, des Abbaus

---

<sup>1</sup> Diesen Individualisierungs- und Auflösungstendenzen widmet sich der dritte Teil (§ 7 und § 8).

<sup>2</sup> Diesen Kollektivierungstendenzen widmet sich der vierte Teil (§ 9 und § 10).

von Diskriminierung und Verfolgung der Kritik ausgesetzt.<sup>4</sup> Die Debatte um die Streichung des Begriffs „Rasse“ in Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG ist nach den Anschlägen in Halle und Hanau und nach dem gewaltsamen Tod des Afroamerikaners *George Floyd* sowie den darauffolgenden Protesten der *Black Lives Matter* Bewegung neu entfacht.<sup>5</sup>

Neben die Kritik an rechtlichen Kategorien tritt ein anderes, gegenläufig anmutendes Phänomen: Die Rückkehr von Gruppen. Gruppenbezogene Ansätze und Forderungen an das Recht und deren Umsetzung erfolgen dabei weder im genuin kommunitaristischen noch im Sinne multikultureller Ansätze, sondern vielmehr als Argumentationstopoi, die sich bestimmter Gruppenlogiken bedienen, wenn Diversität, Repräsentation identitätsbezogener Gruppen und materielle Gleichheit gewährleistet werden sollen und nach Rechten der Mehrheit („*majority rights*“)<sup>6</sup> gefragt wird.

Sowohl in Bezug auf kategoriale Zuordnungen als auch im Rahmen gruppenbezogener Forderungen lässt sich ein (scheinbar) widersprüchliches Streben nach Individualität und Singularität (gerade nicht bloßer Durchschnitt zu sein) bei gleichzeitigem Wunsch, als Teil der (gesellschaftlichen) Normalität anerkannt zu werden, beobachten. Dieses Streben bezieht sich spezifisch auf die Anerkennung der Identität durch das Recht, auf Einbeziehung personaler Identität in die „Wirklichkeit“ des Rechts.

Mit dieser Arbeit wird der Versuch unternommen, verschiedene Strömungen zu systematisieren. Eine der Herausforderungen bei der Fertigung dieser Schrift lag darin, dass die hier thematisierten Phänomene hauptsächlich aus einer bestimmten Perspektive erörtert werden. Besonders tritt dies bei der wissenschaftlichen Befassung mit dem Themenkomplex Geschlecht zutage. Ein Großteil der juristischen Literatur, die sich diesem Feld näher zuwendet, erfolgt aus einer Perspektive, die das Selbstverständnis des Individuums betont und jegliche normative Festlegung für kritikwürdig erachtet. Das bedeutet indes nicht zwangsläufig, dass abweichende (juristische) Ansichten hierzu nicht existieren. Man kann jedoch den Eindruck gewinnen, dass Wissenschaftler, die diese Entwicklung kritisch sehen, sich meist mit anderen Themen befassen.<sup>7</sup>

---

<sup>3</sup> Dass bezüglich der Kategorie Rasse keine Zuordnung von Menschen erfolgen kann, erschließt sich bereits daraus, dass es sich nicht um eine affirmative, biologische Kategorie handelt, sondern der Begriff antirassistisch zu verstehen ist, sich also explizit gegen die Vorstellung der Existenz verschiedener Rassen wendet. Siehe im Einzelnen unten, § 5 II und § 9 I. 1. d).

<sup>4</sup> Siehe nur: *S. Baer*, 6 *Utrecht L. Rev.* (2010), S. 56, 60, die die Gleichheitsrechte als Recht gegen Gruppismus interpretiert.

<sup>5</sup> Aus rechtswissenschaftlicher Perspektive siehe etwa: *I. M. Kutting/N. Amin*, *DÖV* 2020, S. 612 ff.

<sup>6</sup> Siehe insbesondere: *L. Orgad*, *The Cultural Defense of Nations*.

<sup>7</sup> Diesen Eindruck schildert *B. Barry*, *Culture and Equality*, S. 6, hinsichtlich der Befürwortung des Multikulturalismus in der maßgeblichen Literatur: „Thus, when he (Will

Vor diesem Hintergrund versteht sich die vorliegende Arbeit zunächst als Beitrag zur Rekonstruktion verschiedener Phänomene, die unter die Oberbegriffe der Kategorien und Gruppen gefasst werden sollen, mittels derer das Individuum normativ erfasst wird. Insbesondere soll nachvollzogen werden, auf welche Weise von außen an die Rechtsordnung herangetragene Kritik innerhalb jener verarbeitet werden kann.<sup>8</sup> Teilweise lassen sich bereits Gegentendenzen zu den aufzuzeigenden Phänomenen ausmachen, die ihrerseits nach einer Abbildung im Recht streben. Insoweit untersucht die Arbeit nicht bloß Kategorien und Gruppen im Recht, sondern konstruiert selbst – unvermeidlich – eigene Kategorien, in dem Bestreben, zu systematisieren, zu veranschaulichen und die rechtlichen Implikationen zu analysieren. Der Beitrag dieser Untersuchung kann notwendigerweise nur ein begrenzter sein; sie versteht sich als eine Perspektive auf die Pluralität der Perspektiven auf die Wirklichkeit des Rechts.

Die Individualisierungs- und Auflösungstendenzen auf der einen und die Kollektivierungstendenzen auf der anderen Seite lassen sich anhand verschiedener Phänomene aufzeigen, die im Folgenden in den Blick genommen werden sollen.

### *A. Individualität, Singularität, Authentizität*

#### I. Phänomene

In den vergangenen Jahrzehnten lässt sich eine zunehmende Individualisierung<sup>9</sup> verzeichnen: Lebensstile sind kaum noch vorgegeben, das Individuum hat die freie Wahl zwischen den verschiedensten Formen der Selbstentfaltung und -entwicklung. Das postmoderne Subjekt unterliegt keinen Bindungen; es ist frei, sich für und gegen alles zu entscheiden und sich jederzeit neu zu erfinden. Soziale Konventionen und Bindungen, wie sie lange Zeit z. B. über die Kirchen vermittelt wurden, existieren kaum noch.

---

Kymlicka) tells us that ‚liberal culturalism has won by default, as it were‘ because there is ‚no clear alternative position‘, he implies that almost all (anglophone) political philosophers accept it. My own private, and admittedly unscientific, poll leads me to conclude that this is far from being the case. What is true is that those who actually write about the subject do so for the most part from some sort of multiculturalist position. But the point is that those who do not take this position tend not to write about it at all but work instead on other questions that they regard as more worthwhile.”

<sup>8</sup> Teils wird das Recht hier als Kampfinstrument zur Durchsetzung der jeweiligen politischen Ziele verwendet. Siehe allgemein zu dieser Strategie die Analyse und Systematisierung bei C. Bob, *Rights as Weapons*, passim.

<sup>9</sup> Ob die Corona-Pandemie diesen Befund gegebenenfalls relativieren und Elemente des Kollektiven, der Solidarität stärker hervortreten lassen, bleibt abzuwarten.

### 1. Individualität

Das Streben des Einzelnen nach Teilhabe und Wahrnehmung in seiner ganzen Individualität, „seiner konkreten Einzelheit“, kommt besonders in der Analyse der Philosophin *Charim* zum Ausdruck. Im Zeitalter des sog. dritten Individualismus (*Charim*) wollten die „Weniger-Ichs, die Weniger-Subjekte“, selbst dann

„in ihrer ganz konkreten Einzelheit wahrgenommen werden, (...) wenn sie in einer Gruppe auftreten. So konkret und so einzeln, dass sie sich nicht einmal mehr um irgendeinen Identitätssignifikanten – egal welcher Art – gruppieren wollen. Der Einzelne muss, kann, soll nur als solcher teilnehmen. Man könnte diese neue Grundsehnsucht nach Demokratie als Sehnsucht nach Vollpartizipation bezeichnen. Das ist die politische Form des dritten, des pluralistischen Individualismus. Vollpartizipation – das bedeutet eben: als ganze Person vorkommen, in seiner konkreten Einzelheit, als der, der man ist – ohne jegliche Repräsentation durch etwas Allgemeines wie eine Gruppe, eine Klasse oder eine Partei.“<sup>10</sup>

### 2. Singularität

Das Phänomen erschöpft sich jedoch keineswegs in einer bloßen Individualisierung, d. h. einer Hervorhebung des Besonderen und Einzigartigen von Individuen, sondern erfasst darüber hinaus auch Kollektive, Objekte und Dinge, Räumlichkeiten und Zeitlichkeiten: Die gesamte Gesellschaft erfährt – in den Worten des Soziologen *Reckwitz* – eine Singularisierung.<sup>11</sup> Das Besondere tritt an die Stelle des Allgemeinen, Idiosynkrasien werden zu Singularitäten. Die Begriffe der Diversität und der Vielfalt sind der Plural dieser Singularitäten, die „Reichhaltigkeit der Singularitäten im Plural“<sup>12</sup>.

Dabei will das postmoderne Subjekt sich keineswegs außerhalb der Gesellschaft positionieren, sondern mit all seinen Besonderheiten innerhalb dieser reüssieren – es strebt sowohl nach Selbstentfaltung als auch nach sozialer Anerkennung und nach Erfolg:<sup>13</sup>

„Der Lebensstil des spätmodernen Subjekts in der neuen Mittelklasse ist vom Ideal der Selbstverwirklichung in möglichst allen seinen alltäglichen Praktiken geprägt. Dabei geht es jedoch nicht um eine Selbstverwirklichung, die sich in Opposition zur modernen Welt vollzieht; sie soll vielmehr sozial erfolgreich und anerkannt *in* dieser Welt stattfinden. Der Lebensstil folgt damit dem widersprüchlichen Muster der *erfolgreichen Selbstverwirklichung*. Während das klassische Subjekt des Bürgertums, das auf sozialen Status und Erfolg aus war, häufig seine eigentlichen Wünsche zugunsten von Pflichten und Konventionen hintanstellen musste, und während das romantische Sub-

<sup>10</sup> *I. Charim*, Ich und die Anderen, S. 113.

<sup>11</sup> *A. Reckwitz*, Die Gesellschaft der Singularitäten, S. 48 ff.

<sup>12</sup> *A. Reckwitz*, Die Gesellschaft der Singularitäten, S. 380.

<sup>13</sup> *A. Reckwitz*, Die Gesellschaft der Singularitäten, S. 289.

jekt sich zwar experimentell ausprobierte, jedoch um den Preis eines Lebens am Rand der Gesellschaft, will das spätmoderne Subjekt beides: sich selbst entfalten und sozial anerkannt *und* erfolgreich sein.<sup>14</sup>

### 3. Authentizität

Die Phänomene der Individualisierung und Singularisierung stehen in einem engen Zusammenhang mit dem Streben nach Bedingungen, die Authentizität ermöglichen, indem von jeglicher „Verfälschung“ der Identität, also des Identisch-Seins des Individuums mit sich selbst, durch äußere Einflüsse abgesehen wird.<sup>15</sup> Das Individuum sei nur dann authentisch, wenn es seine „wahre Natur“ vor äußeren Einflüssen bewahren könne.<sup>16</sup> In der Logik dieses Konzeptes liegen – auf individueller Ebene – insbesondere Forderungen nach „neutraler“ Erziehung von Kindern, etwa hinsichtlich des Geschlechts (genderneutrale Erziehung, genderneutrale Kindergärten)<sup>17</sup> und der Religion (neutrale Erziehung, die auf die Taufe verzichtet und dem Kind die Entscheidung überlassen will)<sup>18</sup>.

Auch auf kollektiver Ebene können solche Authentizitätsforderungen beobachtet werden: Nicht nur die „Identitäre Bewegung“<sup>19</sup>, sondern auch weitere Kollektive, wie insbesondere religiöse, kulturelle, ethnische und nationale Minderheiten berufen sich auf ein Recht auf Bewahrung ihrer Identität und wenden sich hierzu gegen Einflüsse durch die „Mehrheitskultur“.<sup>20</sup> Bauer sieht hierin eine Technik der „Kästchenbildung“<sup>21</sup>:

„Wenn offensichtlich keine Aussicht darauf besteht, Eindeutigkeit durch Beseitigung des Ambigen herzustellen, bleibt als zweitbeste Lösung immer noch die Möglichkeit,

<sup>14</sup> A. Reckwitz, Die Gesellschaft der Singularitäten, S. 289 (Hervorheb. im Original).

<sup>15</sup> Siehe aber bereits die bekannte Sentenz L. Wittgensteins, Tractatus logico-philosophicus, 5.303: „Von zwei Dingen zu sagen, sie seien identisch, ist ein Unsinn, und von Einem zu sagen, es sei identisch mit sich selbst, sagt gar nichts.“

<sup>16</sup> Siehe dazu kritisch: Th. Bauer, Die Vereindeutigung der Welt, S. 71.

<sup>17</sup> In Schweden hat Lotta Rajalin 2011 den ersten genderneutralen Kindergarten („Egalia“) gegründet. Zur Diskussion siehe etwa: M. Haas, Ich will keine Prinzessin sein, <https://sz-magazin.sueddeutsche.de/die-loesung-fuer-alles/ich-will-keine-prinzessin-sein-85517> (Abruf: 25.2.2021).

<sup>18</sup> Siehe in diesem Zusammenhang: U. von Chossy/M. Bauer, Erziehen ohne Religion; für eine bewusste Entscheidung zur religiösen Erziehung plädiert M. Brumlik, Religiöse Erziehung sollte eine bewusste Entscheidung sein, <https://www.zeit.de/gesellschaft/familie/2010-06/religion-erziehung> (Abruf: 25.2.2021); zum Elternrecht hinsichtlich der religiösen Erziehung: A. von Campenhausen, in: HStR VII, § 157 Rn. 101 f. m. w. N.

<sup>19</sup> Diese nennt Th. Bauer, Die Vereindeutigung der Welt, S. 71 als Beispiel für Identitätsforderungen auf kollektiver Ebene.

<sup>20</sup> Die wissenschaftliche Auseinandersetzung erfolgt insbesondere im Kontext des Multikulturalismus. Siehe etwa: W. Kymlicka, Multicultural Citizenship; Ch. Taylor, Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung.

<sup>21</sup> Th. Bauer, Die Vereindeutigung der Welt, Kapitel 8: „Vereindeutigung durch Kästchenbildung“.

## Sachregister

- American Indian Law 402 ff., 498
- Indian 402 ff.
  - Indian Tribe/Indian Nation 408 ff.
  - Indianness 413 ff.
- Allgemeinheit 386 ff., 398 ff., 436
- Allgemeinheitsinteresse 393, 395, 399
- Alter 73 f., 77, 100 ff., 194 ff., 214 f.
- Altersdiskriminierung 97 f., 102, 104 f., 117
  - relative Kategorie 73, 100 ff.
  - Sekundärmerkmal 74
- Ambiguität 29 f., 32, 82 f., 319 ff., 331 ff.
- Anerkennung 22 ff., 56, 61, 65, 69, 83, 138, 141 ff., 229, 270, 302 ff.
- Behinderung 93 ff., 104 f., 197 f., 215, 237 f., 247 f., 289 f.
- Ableismus 237
  - personale Eigenschaft 99, 215
  - Umweltbedingungen 94 f., 99, 289 f.
- Bekennnisprinzip 131, 327, 359 ff.
- Biologismus 164, 166 f., 173, 202 f., 220
- Demokratie 395 ff., 453 ff.
- formale Gleichheit 472 ff., 508 ff.
- Diskriminierung 41 ff., 137 ff., 195 f., 230, 260 ff., 289 ff., 426 ff.
- Antidiskriminierung 96 ff., 102, 115 ff., 150, 361, 363 f., 376 f., 487 ff.
  - asymmetrische Auslegung 261 f., 430 f., 487
  - Differenz 262, 487
  - faktische 437 ff., 474 ff.
  - Fremddefinition 261
  - Hierarchisierung 235 f., 260 ff., 271
  - mittelbare 430, 433 f., 475 f.
  - Privileg 153, 223 f., 235 f., 261 f., 264 f.
  - strukturelle 153, 423 ff.
- Diversität 9, 33 ff., 434 ff., 508 f.
- Elternschaft 86 f., 206 f., 297 f.
- Abstammung 204 ff., 245 ff.
  - biologische 204 ff., 232
  - soziale 232 ff.
- Entität 216, 370, 396, 399 ff., 485 f., 494 f., 501, 513
- Erfassung 52, 73 ff., 100, 105, 137 f., 165, 331 ff., 339, 402, 490 ff.
- Essentialismus 146 ff., 202, 220 ff., 500
- Familie 125 ff., 196 f., 216, 372 f.
- intendierte Elternschaft 21, 207, 298
  - Mit-Mutter 86, 233 f., 298
  - Mutter 81, 86 f., 205 f., 232 ff., 297 f.
  - Vater 86, 205 f.
- Fiktion 147 f., 205, 262, 297 f.
- Gemeinschaft 120 ff., 125 ff., 259, 342 ff., 397 ff., 518 f.
- Gemeinschaftsbezogenheit/-gebundenheit 5, 120, 145, 342 ff.
- Gemeinwohl 361, 438, 510 ff.
- Geschlecht 3 ff., 14 ff., 29 ff., 73 ff., 149 ff., 161 f., 199 ff., 213 f., 221 ff., 232 f., 294 ff., 305 f., 310 ff., 314 ff., 330 ff., 426 ff., 499 f.
- Gruppe 51 ff., 120 ff., 185, 341 ff., 396 ff., 490 ff.
- Definition 56 ff.
  - Drittanerkennung 61, 65
  - Familie s. Familie
  - Gruppenanerkennung 323 ff., 350 ff.
  - Gruppenbegriff, schwacher 496 f.
  - Gruppenbildung 60 ff., 343 ff.
  - Gruppeninteresse 486 ff., 510 f.
  - Gruppennützigkeit 34, 436, 506 f.
  - Gruppenrepräsentation 448 f., 457 ff., 467 ff., 495 f., 510
  - Gruppenzugehörigkeit 62 f., 129, 348 f., 380 f., 412 f., 497 ff.
  - Homogenität 124 f., 500 ff.
  - intrinsische Bedeutung 396 ff.
  - Mitgliedschaft 128 f., 346, 413 ff.
  - nationale Minderheit s. Minderheit, nationale

- Partei 124 f., 366 ff., 453 ff., 462, 474 ff., 478 f.
- Religions-/Weltanschauungsgemeinschaft s. Religion
- soziologische 54 ff., 185, 485 ff.
- Staatsvolk s. Staatsvolk
- Volk s. Volk
- Wechselbeziehung zu Kategorien 60 ff.
- Gruppenuniversität 449 f., 505 ff.
  
- Hate Speech/Hassrede s. Sprache
  
- Identität 137 ff., 302 ff., 347 ff.
  - identitätsgefährdend 137 ff.
  - Identitätspolitik 42, 138 f., 229 f., 271, 305 ff., 328 ff., 486 ff.
  - identitätsschützend 302 ff.
  - intelligibel 250 ff., 281 ff.
  - markierte/unmarkierte 13, 153, 264 f., 271 f.
  - personale 23 ff., 77 f., 140 f., 188 ff., 302 ff.
  - Sosein s. Sprache
- Identifikationsangebot 327 ff.
- Idiosynkrasie 135, 331, 470
- Illokution 273 ff., 283
- Individuum 8 ff., 135 ff., 302, 342 ff., 372 ff.
  - Individualisierung 8 ff., 135 ff.
  - Singularität 8 ff.
- Intersexualität 15 f., 79, 82 ff., 199 ff., 311 ff.
  - körperliche 15 f., 88 ff.
  - „lediglich empfundene“ 89 ff., 312 f., 321 f.
  - Vulnerabilität 92, 311 f.
  
- Juridifizierung 24 ff., 304 ff., 512
  
- Kategorie 11 ff., 44 ff., 72 ff., 114 ff., 164 f., 185, 302 ff., 327
  - als Regelungstechnik 46, 114 ff.
  - Alter s. Alter
  - Behinderung s. Behinderung
  - Definition 56 ff.
  - Geschlecht s. Geschlecht
  - Grenzziehung 54
  - personale 193 ff.
  - Rasse s. Rasse
  - rechtliche 72 ff., 114 ff., 138 ff., 288 f.
  - relevante Merkmale 59 ff., 73 ff., 327, 380 ff.
  - soziologische 54 ff., 185
  - Staatsangehörigkeit s. Staatsangehörigkeit
  - Wechselbeziehung zu Gruppen 60 ff.
  - Kommunitarismus 348, 396 ff.
  - Komplexität 49 f., 70 f., 147 ff., 174 f.
  - Komplexitätsreduktion 49 f., 70 f., 173 f.
  - Konstruktion 52 ff., 146 ff.
    - Dekonstruktion 11 ff., 156 ff., 207 ff., 298 f., 340
    - Kaschierung 46, 169 ff., 207 ff., 518
    - Konstruktionsleistung 46, 160 ff., 207 ff.
    - Konstruktivismus 46, 146 ff., 167 ff.
    - Normalitätskonstruktion s. Normalität
    - rechtliche 121 ff., 160 ff., 174 ff., 177 ff.
    - Rekonstruktion 174 ff., 219 ff., 340, 503
    - Sichtbarmachen 207 ff., 266
    - soziale 146 ff., 209 ff.
  - Lebensformen 16 f., 27, 260 ff.
    - Gleichwertigkeit 260 ff.
  - Liberalismus 17, 27, 348, 397
  - Lokution 273 ff.
  
  - Macht 165 f., 249 ff., 271 ff.
    - Hierarchie 260 ff., 288 ff.
    - symbolische 165 ff., 275 ff., 284 ff.
    - Überwachung 252 ff.
  - Maske 321 ff.
  - Mensch 53 f., 157, 182, 210 ff., 374 f.
    - Eigenwert 342 ff.
    - soziales Wesen 342, 348, 356
  - Merkmal 37 ff., 59 ff., 67 ff., 72 ff., 92 ff., 117 ff., 194, 289 ff., 378 ff., 487 ff.
  - Mehrheit 41, 261 ff., 480
    - Majority Rights 43, 480 ff., 510 ff.
    - Mehrheitsinteressen 265 f., 511 ff.
    - Mehrheitskultur 350 ff., 480 ff., 512 ff.
  - Minderheit, nationale 130 ff., 219, 327, 357 ff., 401 f., 453 ff.
    - Bekenntnisprinzip 131 f., 327, 358 ff.
    - Minderheitenrechte 357 ff., 436 f., 480 ff.
    - Minderheitsangehörige 327, 357 ff., 438
    - Minderheitskultur 153, 513 f.
    - Parteien 453 ff.
  - Nicht-Recht 303 ff., 313 ff.
  - Normalität 19 ff., 153 ff., 228 ff.
    - Abweichung 228, 237 ff., 293 ff.
    - Andersartigkeit 268 ff.
    - Anomalie 241 ff., 253

- Anormalität 239 ff., 299 f.
  - Ausgrenzung 230 f., 248 ff., 268 ff.
  - Ausnahme 292 ff.
  - Denormalisierungsangst 299 ff.
  - deskriptive 231 ff., 262, 292 ff.
  - Disziplinierung 162, 252 ff.
  - Erwartung 20 f., 228 ff., 244 ff., 263 f., 292 ff.
  - Heteronormativität 261 ff., 296 f., 300 f.
  - Markierung 153, 228, 264 f., 271
  - Maßstab 238 ff., 246 f., 268 ff., 301
  - Neutralität 236, 298 f.
  - Norm 228 f., 239 ff., 253 f., 292 f., 300 f.
  - Normalisierung 231 f., 235 f., 250 ff., 281 f., 294 ff.
  - Normalisierungsgesellschaft 257 ff.
  - Normalitätsaversion 232 ff.
  - Othering 228 f., 245 f., 268 ff., 489
  - partikulare/universelle 264 ff.
  - qualitative/quantitative 231 f., 238 ff., 294 ff.
  - Regelfall, statistischer 295 ff.
  - wertende 241, 245 ff., 292 ff.
- Orientierung 294, 300
- Parität 426 ff., 445 ff., 457 ff.
- Partikularität 266, 510 ff.
- Partizipation 39 f., 445 ff.
- Performativität 170, 250 f., 271 ff.
- Perlokution 273 ff., 283
- Privatheit 335 ff.
- Quote 37, 423 ff.
- freiwillige 455 ff., 462 f.
  - verpflichtende 457 ff.
- Rasse 115 ff., 146 f., 149 ff., 290, 390
- Rassismus 150 ff., 281, 287 ff., 387 ff.
- Regelungstechnik 46, 114 ff., 377 f., 489
- Religion 161, 267 f., 294, 298 f., 309 f., 337, 345 ff., 376, 515 f.
- Religions-/Weltanschauungsgemeinschaft 127 ff., 345 ff., 407 f.
- Repräsentation 38 ff., 445 ff., 453 ff., 464 ff., 494 ff.
- deskriptive 466 f.
- Rundfunk 441 ff.
- Selbstverständnis 13 ff., 58, 69 f., 140, 310 ff.
- Selbstverständlichkeit 16 ff., 156 ff., 236, 298 f., 340
- Sonderabgaben 503 ff.
- Sprache 115 f., 170, 271 ff., 300 f., 334, 357 ff., 401 f.
- Autorität 251 f., 275 ff.
  - Bereich des Sagbaren 281 ff., 294 f.
  - Bereich des Unsagbaren 281 ff., 286 ff., 293
  - Diskurs 142 ff., 167, 250 ff., 278 ff., 286 f., 315 ff.
  - gendergerechte/gendersensible 20 f., 31, 149, 272, 334
  - generisches Maskulinum 21, 264 f., 272, 334
  - Hate Speech/Hassrede 284 ff., 387 ff.
  - Sosein 45, 277 f.
  - Sprechakt 12 f., 170, 271 ff.
  - Sprecher 273 ff.
  - symbolische Macht 165 f., 275 ff., 289 ff.
- Staatsangehörigkeit 74, 105 ff., 120 ff., 213 ff., 226, 374 f., 405
- Staatsvolk 120 ff., 216 ff., 328 f., 374 ff., 516 f.
- Stigma 46, 244, 263
- Transsexualität 3 f., 78 ff., 200 f., 206, 222 ff., 311 f., 325 f.
- Universalität 264 ff., 516
- Versicherung 299 f.
- Vielfalt s. Diversität
- Volk 120 ff., 216 ff., 387, 400 f.
- Völkermord 218 f., 353 ff., 386 ff., 400 f.
- Wahlrechtsgrundsätze
- Allgemeinheit der Wahl 197 f., 460, 472, 479
  - Gleichheit der Wahl 460 f., 472 ff.
  - Freiheit der Wahl 460 f.
- Wahrnehmung 49, 148, 169, 173 f.
- Fremdwahrnehmung 100, 138 ff., 290 f., 301 f., 304, 523 f.
  - Selbstwahrnehmung 100, 138 ff., 290 f., 301 f., 304, 523 f.
- Wirklichkeit 52 f., 55 f., 140 ff., 147 f., 160 ff., 185 ff., 189 ff., 198 ff., 207 ff., 226 f., 291 f., 375, 386, 400, 484, 492, 523
- Zuordnung 59 ff., 73 ff., 100 ff., 310 ff., 324 ff.
- Zusammengehörigkeitsgefühl 60 ff., 120, 132 f., 339, 485, 491 ff.
- Zwang zum Bekenntnis 315 ff.